

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 09. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2022)

zum Thema:

**Statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin: Schulabbrecherquote
und Schuldistanz**

und **Antwort** vom 26. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12164

vom 9. Juni 2022

über Statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin: Schulabbrecherquote und Schuldistanz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Ich verweise auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen verweigert werden darf, wenn der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt, Grundrechte Dritter betroffen oder das Staatswohl gefährdet ist.

Nach geltender Rechtslage im Land Berlin besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu statistischen Einzelschuldaten. Dazu verweise ich auf das [Gutachten zu Fragen der Existenz und Reichweite eines Informationsanspruches im Hinblick auf bestimmte statistische Daten zu einzelnen Schulen im Land Berlin](#), das der Wissenschaftliche Parlamentsdienst erstellt hat.

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Schuldistanz, bzw. illegitime Schulversäumnisse unterliegen komplexen Verhaltensmustern und vielfältigen Wechselwirkungen. Neben dem aktiven Fernbleiben von der Schule, bei denen die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht körperlich fernbleiben, ist die passive Schuldistanz zu unterscheiden, bei der die Kinder und Jugendlichen zwar anwesend sind, jedoch z. B. den Unterricht verweigern oder massiv stören. Und nicht jedes körperliche Fernbleiben ist eine Schuldistanz. Um die schriftliche Anfrage bestmöglich beantworten zu können, wird Schuldistanz hier als die im Schulverzeichnis aufgeführte Quote an unentschuldigten Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler verstanden. Die oben aufgeführten qualitativen Aspekte von Schuldistanz müssen dabei außen Acht gelassen werden. Das Schuljahr 2020/2021 war stark durch die Corona-Pandemie bzw. das Schulisch angeleitete Lernen zu Hause geprägt. Auswirkungen auf die Fehlzeitenstatistik und die Anzahl der Schulversäumnisanzeigen sind nicht auszuschließen.

1. Wie hoch ist die Zahl der schuldistanzierten Schüler an den einzelnen Berliner Grundschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 1.: Die erbetenen Angaben zur Quote an unentschuldigtem Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler können dem Schulverzeichnis entnommen werden:

<https://www.bildung.berlin.de/Schulverzeichnis>

2. Wie hoch ist a.) die Schulabbrecherquote und b.) die Zahl der schuldistanzierten Schüler an den einzelnen Berliner ISS?

3. Wie hoch ist a.) die Schulabbrecherquote und b.) die Zahl der schuldistanzierten Schüler an den einzelnen Berliner Gymnasien? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

4. Wie hoch ist a.) die Schulabbrecherquote und b.) die Zahl der schuldistanzierten Schüler an den einzelnen Berliner Förderschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

5. Wie hoch ist a.) die Schulabbrecherquote und b.) die Zahl der schuldistanzierten Schüler an den einzelnen Berliner Gemeinschaftsschulen? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

6. Wie hoch ist a.) die Schulabbrecherquote und b.) die Zahl der schuldistanzierten Schüler an den einzelnen Berliner OSZ? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 2. bis 6.: Bezüglich der erbetenen schulscharfen Angaben wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage S19/12160, Frage 1, verwiesen.

Berlin, den 26. Juni 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie